

Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis:

Für Deutschland und Ostr.-Ungarn unmittelbar von der Geschäftsstelle bezogen

vierteljährlich 1,75 Mark,
jährlich 6,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,50 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 7,50 Mark vorauszahlbar



Preise der Anzeigen:

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zellen zu 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Einzelne Nummern kosten 30 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Fernsprech-Anschluß
Amt I, Nr. 2984

* Verlag der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Carl Marfels A.-G.
Berlin SW, Zimmerstraße 8 *

Telegramm-Adresse
Marfels, Berlin, Zimmerstr. 8

XXX. Jahrgang

* Berlin, den 1. Juni 1906 *

Nummer 11

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Prämien und Großhändler. In unserer Nr. 3 vom 1. Februar d. J. haben wir unsere Leser mit dem Rundschreiben der Firma Gebrüder Lion in Hamburg bekannt gemacht, mittels dessen an Kolonialwarenhändler und dergl. die Frage gerichtet wird: „Haben Sie Bedarf in Taschenuhren zu Prämienzwecken?“ Vom „Verein der Görlitzer Uhrmacher“ wird uns das fragliche Flugblatt jetzt neuerdings zugesandt. Es ist an einen Materialwarenhändler gerichtet und vom 28. April datiert. Unsere Veröffentlichung hat also die Firma Gebrüder Lion in keiner Weise geniert. Sollte sie versehentlich auch einmal an Uhrmacher herantreten wollen, so werden diese sich hoffentlich auch nicht genieren, die entsprechenden Folgerungen daraus zu ziehen.

Der „bewährte Uhrmacher“. Die sattsam bekannten Reklamen der Union Horlogère, die überall die gleichen sind, enthalten den Satz: „Die Vertretung liegt in jeder Stadt in den Händen eines bewährten Uhrmachers“. Nun sind uns kurz hintereinander schon zwei Fälle gemeldet worden, die diesen Satz eigenartig illustrieren; in beiden Fällen kann nämlich von einem „bewährten Fachmanne“ nicht die Rede sein. Die neue Mitteilung stammt aus einem westfälischen Orte. Der dortige Inhaber der Union-Niederlage ist nach unserem Gewährsmann kein Uhrmacher, sondern gelernter Anstreicher, was ja ein löbliches und ehrenwertes Handwerk ist, aber nichts daran ändert, daß die Anzeige der Union in jenem Orte dadurch zu unlauterem Wettbewerb wird. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Anpreisung des „bewährten Fachmannes“, wenn sie unwahr ist, eine Angabe tatsächlicher Art darstellt, die geeignet erscheint, im Sinne der §§ 1 und 4 des angezogenen Gesetzes den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken und irre zu führen. Sollte keine Abhilfe geschaffen werden, so wird entsprechend vorgegangen werden müssen.

Mindestpreise und Konventionalstrafe. Im Auftrage der Uhrmacher-Innung zu Kattowitz richtete Herr Kollege E. Stiller folgende Frage an uns: „Sind Kollegen, die sich schriftlich verpflichten, Uhrenreparaturen sowie Uhrenbestandteile nicht unter den dafür festgesetzten Preisen auszuführen oder abzugeben, widrigenfalls eine vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen ist, an diese Abmachung rechtskräftig gebunden? Auf welche Weise kann vorgegangen werden, wenn ein Beteiligter sich vorkommendenfalls zur Zahlung der Strafe weigert?“ — Wir haben die Auskunft des Syndikus des Bundes, Herrn Justizrats Henschel, zu dieser Frage erbeten und folgende Belehrung erhalten:

„Die bezeichnete Abrede ist zulässig und, wenn sie tatsächlich erfolgt ist, auch rechtsverbindlich. Um den Inhalt der Abrede für die Zukunft außer Frage zu stellen, empfiehlt es sich, einen schriftlichen Vertrag zu schließen oder die Teilnehmer der Abrede eine schriftliche Erklärung abgeben zu lassen. Zur größeren Sicherheit für die Vertragserfüllung können ja noch von den Teilnehmern Wechsel für den Fall eines Vertragsbruchs hinterlegt werden. Im Falle eines Vertragsbruchs würde gegen den die Zahlung verweigernden auf Leistung der Vertragsstrafe aus der Abrede zu klagen sein. Im Falle der Hinterlegung von Wechseln würde der betreffende Wechsel einzuklagen sein.“

Die Vereinbarung von Konventionalstrafen zwischen den Kollegen eines Ortes scheint in letzter Zeit erfreuliche Fortschritte zu machen. Wir können das Mittel nur empfehlen. Alle neu getroffenen Vereinbarungen dieser Art werden wir an dieser Stelle ebenso mitteilen, wie die damit gemachten Erfahrungen. —

Mit der allgemeinen Verbreitung solcher Abmachungen würden wohl die Preisunterbietungen bekämpft werden können, mit denen manche Uhrmacher sich und ihre Kollegen ruinieren. Ein krasses